# <u>Satzung</u> <u>über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege der Stadt</u> Homberg (Efze) Bez. Kassel

I.

## **Allgemeine Bestimmungen**

# § 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschl. Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

# § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu Reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
  - a) die Fahrbahnen einschl. Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) Parkplätze,
  - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) Gehwege,
  - e) Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerweg entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege), sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr, sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen.

. . .

## § 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kfz, Garagenhof, durch mehrere Straßen erschlossene Straßenreinigungseinheit) ist der Magistrat berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

(6) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 2 Abs. 3) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (Absatz 1 und 2) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Reinigungs- und Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtgemeinschaft.

• •

In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in den Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Reinigungs- und Winterdienst verpflichtet. Die Regelung des Absatz 5 bleibt unberührt.

# § 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 7)
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10)

II.

#### **Allgemeine Straßenreinigung**

# § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere auch die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstigen Unrat.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. ausgerufener Wassernotstand) entgegenstehen.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben eingebracht werden.

• • •

## § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4,00 m breiter Streifen, vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte, zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## § 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
  - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr, zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalszügen u.ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

# § 8 Freihalten von Regeneinläufen, Kanalschächten und Hydranten für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

• • •

#### III.

#### Winterdienst

## § 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken mit Ausnahme der Fahrbahnen (§ 2 Abs. 2a) in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung der Stadt nach § 10 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Fläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.

# § 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte (Streupflicht)

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Abs. 3) derart und so rechtzeitig ggf. wiederholt zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2,00 m, abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die geräumte Fläche (vergleiche § 9) abgestumpft werden.

• •

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Bei dem Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

# § 11 Verschmutzung durch Abwässer

Der Straßenoberfläche, den Rinnen und den Wegeseitengräben dürfen keine Abwässer, Regen-, Quell- und Grundwasser zugeleitet werden. Insbesondere ist das Ableiten von Spül-, Haus-, Fäkalabwasser und gewerblichen Abwässern sowie von Jauche, Blut und sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten untersagt. Das Ableiten von Regen-, Quell- und Grundwasser in Wegeseitengräben kann ausnahmsweise gestattet werden.

#### Schlussvorschriften

### § 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Diese Aufgabe wird dann von der Stadt gegen Zahlung eines Entgeltes übernommen.

# § 13 Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gem. § 5 HGO in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist der Magistrat.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I. S. 151) in der jeweils geltenden Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

• •

# § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Änderungssatzung tritt am 16. Februar 1990 in Kraft.

# Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Homberg (Efze)

Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung erstreckt sich über folgende Straßen:

Kasseler Straße Ziegenhainer Straße Wallstraße Hersfelder Straße Remsfelder Straße Marburger Straße